

①

Antrag
auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Wahlscheinantrag für
im Ausland lebende Deutsche (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes)*)
 (frühere Wohnung / früherer gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland)

②

An die Gemeindebehörde

Bitte

- füllen Sie den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- das Zutreffende ankreuzen ☐

Antragseingang bei der Gemeindebehörde bis XX.XX.XXXX

Familienname	ggf. auch Geburtsname	Vornamen
--------------	-----------------------	----------

Mein Familienname, unter dem ich zuletzt für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland bei der Meldebehörde gemeldet war,

☐ ist unverändert ☐ lautete damals:

Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	E-Mail (für Rückfragen):

③

Meine derzeitige Wohnung (vollständige Wohnanschrift im Ausland):

④

Ich hatte vor meinem Umzug ins Ausland in der Bundesrepublik Deutschland mindestens 3 Monate ununterbrochen und zuletzt folgende bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung(en) inne:

vom bis zum (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

vom bis zum (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

⑤

Ich bin im Besitz eines

- ☐ Personalausweises
☐ Reisepasses

Ausweisnummer:

ausgestellt am:

von (ausstellende Behörde)

⑥

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde:

☐ Ich hatte nach Vollendung meines 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung inne oder habe mich sonst gewöhnlich aufgehalten und dieser Aufenthalt liegt nicht länger als 25 Jahre zurück.

⑦

☐ Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes.

⑧

☐ Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet. **oder** ☐ Ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Wahltag vollenden.

⑨

☐ Ich bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

☐ Ich habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Deutschen Bundestag gestellt.

Mir ist bekannt, dass sich strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und wer unbefugt wählt oder dies versucht.

Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.

⑩

☐ Die Wahlunterlagen sollen an meine oben angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.

☐ Die Wahlunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden:

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort, Staat)

⑪

Datum, Unterschrift des **Antragstellers**/der **Antragstellerin** (Vor- und Familienname)

⑫

Ich versichere gegenüber der Gemeindebehörde, dass ich den Antrag **als Hilfsperson** nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Datum, Unterschrift der **Hilfsperson** (Vor- und Familienname)

*) Sofern die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BWG nicht erfüllt sind, kann bei im Ausland lebenden Deutschen, die persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind, eine Antragstellung nach Anlage 2a in Betracht kommen.

Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt.

Rückseite

Muster für amtliche Vermerke

1	Zuständigkeit der Gemeindebehörde		
	☐ ja		
	☐ Nein. Urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeindebehörde (Gemeindebehörde)		
	Begründung		
	(Ort, Datum)	Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)	
2	Antragseingang am (Datum)	21. Tag vor der Wahl =	Antragseingang ☐ verspätet ☐ rechtzeitig
3	Status als Deutscher nachgewiesen	☐ nein	☐ ja
4	18. Lebensjahr am Wahltag vollendet	☐ nein	☐ ja
5	Wahlausschluss nach § 13 BWG	☐ vorhanden	☐ nicht vorhanden
6	Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen		
	Mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	☐ nein	☐ ja
	innerhalb der letzten 25 Jahre	☐ nein	☐ ja
	nach Vollendung des 14. Lebensjahres	☐ nein	☐ ja
7	Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BWG	☐ nein	☐ ja
8	Erledigung des Antrages		
	☐ Eintragung in das Wählerverzeichnis	Bezeichnung des Wahlbezirks	
	☐ Erteilung des Wahlscheines	Wahlscheinnummer	
	☐ Vermerk über die Wahlscheinerteilung im Wählerverzeichnis		
	☐ Absendung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen per Luftpost am (Datum)	☐ Unterrichtung des Bundeswahlleiters durch elektronische Übermittlung am (Datum)	
	☐ Zurückweisung (siehe Anlage)		

Merkblatt
zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
und Wahlscheinantrag für im Ausland lebende Deutsche
(§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes)

Wahlberechtigte, die in der Bundesrepublik Deutschland **noch** für eine Wohnung **gemeldet** sind, dürfen den Antrag **nicht** stellen.

① Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis vom Ausland aus

Wahlberechtigte können an der Wahl zum Deutschen Bundestag grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigt sind nach § 12 Absatz 1 Bundeswahlgesetz alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und **seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland** eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Deutsche, die **außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet sind, werden nur auf **förmlichen Antrag** (amtliches Formblatt) in ein Wählerverzeichnis eingetragen, sofern sie nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt, **§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Bundeswahlgesetz** (siehe hierzu auch die Erläuterungen unter ⑦).

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss **spätestens bis zum 21. Tag** vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde persönlich und handschriftlich unterzeichnet eingegangen sein.

Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Der in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihm werden – bei frühestmöglicher Antragstellung – der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ca. 1 Monat vor dem Wahltag übersandt.

Im Falle des Fortzuges aus der Bundesrepublik Deutschland ist zu beachten:

- Wer bereits vor dem 42. Tage vor der Wahl aus der Bundesrepublik Deutschland fortgezogen ist, muss seine Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen.
- Wer erst nach dem 42. Tage vor der Wahl fortzieht, d. h. sich erst nach diesem Termin abmeldet, braucht diesen Antrag nicht zu stellen. In diesem Falle erfolgt von Amts wegen die Eintragung in das Wählerverzeichnis seiner Fortzugsgemeinde.

Kehren Deutsche, die im Ausland gelebt haben und in der Bundesrepublik Deutschland in dieser Zeit nicht für eine Wohnung gemeldet waren, **in das Inland zurück** und melden sich hier wieder für eine Wohnung an (Rückkehrer aus dem Ausland), gilt für die Erforderlichkeit und Art der Antragstellung Folgendes:

- Wer in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt und sich hier **vor dem 42. Tag vor der Wahl** für eine Wohnung anmeldet, braucht und darf keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, weil er, wie jeder im Inland gemeldete Wahlberechtigte, **von Amts wegen** am Zuzugsort von der Gemeindebehörde in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.
- Wer sich **nach dem 42. Tag, aber vor dem 21. Tag vor der Wahl** anmeldet, wird in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde am Zuzugsort in der Bundesrepublik Deutschland **nur auf Antrag nach Anlage 1** (zu § 18 Absatz 6 Bundeswahlordnung) für Rückkehrer eingetragen. Wer bereits vor seiner Rückkehr **vom Ausland aus** einen Antrag nach Anlage 2 (zu § 18 Absatz 4 Bundeswahlordnung) für im Ausland lebende Deutsche gestellt hatte, hat sein Wahlrecht in der Gemeinde auszuüben, in der er aufgrund seiner Antragstellung in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist.
- Wer sich erst **nach dem 21. Tag vor der Wahl** in der Bundesrepublik Deutschland **anmelden wird**, muss bereits **vor** seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland **vom Ausland aus** bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis **nach Anlage 2** (zu § 18 Absatz 4 Bundeswahlordnung) für im Ausland lebende Deutsche stellen, weil er sonst nicht mehr in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.

② Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis **nach Anlage 2** (zu § 18 Absatz 4 Bundeswahlordnung) **zu richten ist**, ist die Gemeindebehörde der **letzten** – gemeldeten – Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland.

Für **Seeleute** die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, gelten Sonderbestimmungen nach § 17 Absatz 2 Nummer 5 Bundeswahlordnung.

③ Von Seeleuten mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort und Staat).

④ Anzugeben ist die vor dem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland zuletzt mindestens drei Monate ununterbrochen innegehabte und bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung. Wurde diese Dreimonatsfrist nur durch das Innehaben weiterer gemeldeter Wohnungen erfüllt, so sind auch diese anzugeben.
Wenn der Antragsteller sich in der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein, bitte statt der Anschrift angeben: „Mein Aufenthalt ist bekannt der“ (Angabe der Gemeindebehörde, der der gewöhnliche Aufenthalt zuletzt angezeigt oder sonst nachgewiesen war).

Von Seeleuten (siehe die Erläuterungen unter ③), die vor dem 10. Juli 2026 zuletzt auf einem Seeschiff tätig waren, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des letzten deutschen Schiffes, des Reeders, Sitz des Reeders (Ort, Land).

- ⑤ Angaben sind nur für **ein** Dokument erforderlich.
- ⑥ Dies gilt auch, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich in der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein. Vergleiche die Erläuterungen unter ④ Absatz 2. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß **§ 18 Absatz 4 Bundeswahlordnung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Bundeswahlgesetz** erfolgt nur, wenn **alle** dort genannten Voraussetzungen auf den Antragsteller/die Antragstellerin zutreffen. Die Wahlberechtigung des Antragstellers/der Antragstellerin für die Wahl zum Deutschen Bundestag muss nachgewiesen sein. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung abgegeben werden. **Auf die Strafbarkeit falscher Angaben wird hingewiesen.** Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltag fortfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden. Die Antragstellung hat bei der Gemeinde zu erfolgen, bei der der Antragsteller/die Antragstellerin zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet war, unabhängig davon, wie lange der Fortzug zurück liegt. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss nicht im Original bei der Gemeindebehörde vorliegen; die Übermittlung des Antrags mittels E-Mail, Telefax oder sonstige elektronische Übermittlung genügt.
Sofern die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Bundeswahlgesetz nicht erfüllt sind, kann bei im Ausland lebenden Deutschen, die persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind, eine Antragstellung nach Anlage 2a in Betracht kommen.
- ⑦ Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind Personen, die
 1. die deutsche Staatsangehörigkeit oder
 2. als Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen oder als deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten oder Abkömmlinge auf Grund ihrer Aufnahme in Deutschland nach § 4 Absatz 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vor Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG, mit der sie nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, vorübergehend die Rechtsstellung als (Status-) Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- ⑧ Vom Wahlrecht zum Deutschen Bundestag ist nach § 13 Bundeswahlgesetz ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- ⑨ Niemand darf an der Wahl zum Deutschen Bundestag mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre eine strafbare Wahlfälschung, wenn sich jemand an der Bundestagswahl mehrfach beteiligen würde.
- ⑩ Die Stimmabgabe kann auch in einem Wahlraum vor einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis erfolgen, in dem der Wahlschein gültig ist. Dann ist der Wahlschein dem Wahlvorstand auszuhändigen.
- ⑪ Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung zu unterschreiben. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen unter ⑬.
- ⑫ Bedient sich der Antragsteller aus einem der in den Erläuterungen unter ⑫ genannten Gründe der Hilfe einer anderen Person, hat diese die Versicherung zu unterschreiben. Auf die Strafbarkeit falscher Angaben wird hingewiesen.